

**Zulässiger Inhalt von Vorschriftensammlungen/Hilfsmitteln für Prüfungen in der
Fakultät II der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
vom 21.12.2017
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2023**

Für zugelassene Vorschriftensammlungen/Hilfsmittel in Prüfungen gelten folgende Regelungen:

A. Keine Beilagen

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, klein kopierte Kurzkomentare oder Blätter gleich welchen Inhalts.

B. Eintragungen in den zulässigen Hilfsmitteln (Gesetzsammlungen etc.)

1. Grundsatz

Eintragungen in den Gesetzestext, in die Gesetzsammlungen etc. sind grundsätzlich unzulässig.

2. Ausnahmen

- a) **Unterstreichungen** und Hervorhebungen durch Farb-, Leucht- oder sonstige Stifte (z.B. Kugelschreiber, Bleistift) sowie Pfeile werden nicht beanstandet.
- b) **Paragraphenhinweise** können in unbegrenzter Anzahl eingetragen werden. Unzulässig sind aber vom Paragraphen losgelöste „Paragraphenkette“.

Ein zulässiger Paragraphenhinweis besteht aus dem Paragraphenzeichen, der Zahl (ggf. mit Untergliederung wie Absatz, Satz, Halbsatz, Ziffer/Nr. und Alt.) sowie der offiziellen Abkürzung der Gesetzesbezeichnung. Ein Verweis auf ein anderes Gesetz ist zulässig.

Entsprechendes gilt für Durchführungsverordnungen, Richtlinien, Anwendungserlasse, Hinweise und BMF-Schreiben. Zulässig ist auch die Wiedergabe des Stichworts bei den Hinweisen. Unzulässig ist allerdings die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts, Teilen davon oder der Überschrift der zitierten Vorschrift.

Zulässig sind z. B. folgende Zitate in den Vorschriftensammlungen: § 7 Abs. 1 S. 1 EStG oder § 7 I 1 EStG oder § 7 (1) 1 EStG, H 6.6 Abs. 3 oder III oder (3) „Teilwertabschreibung“ EStH, BMF 7/3 Rn. 3 oder Rz. 3 oder Tz. 3

- c) Die Verwendung von **Registern**, **Registerecken** oder **Klebezetteln** (post it), die lediglich der Erleichterung des Auffindens von wichtigen Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die Gesetzes- oder Paragraphen-Bezeichnung hinaus keine Informationen enthalten, wird nicht beanstandet.

Buchstabe b) gilt für die Zitierung entsprechend. Allerdings dürfen außer der Gesetzesbezeichnung keine Stichwörter auf die Register, Registerecken und Klebezettel geschrieben werden. Zulässig sind also folgende Zitate auf den Registerecken: § 7 Abs. 1 S. 1 EStG oder § 7 I 1 EStG oder § 7 (1) 1 EStG, H 6.6 Abs. 3 oder III oder (3) EStH, BMF 7/3 Rn. 3 oder Rz. 3 oder Tz. 3 (nicht: H 6.6 Abs. 3 oder III oder (3) „Teilwertabschreibung“ EStH)

C. Technische Geräte, technische Hilfsmittel

1. Mobilfunkgeräte jeglicher Art (z. B. Smartphones, Smartwatches) oder sonstige technische Geräte dürfen während der Prüfung nicht griffbereit mitgeführt werden –unabhängig davon, ob sie eingeschaltet sind. Dies gilt auch für den Flur- und Toilettenbereich.
2. Technische Hilfsmittel können nur im Falle eines Nachteilsausgleichs wegen einer Behinderung zugelassen werden. Die Verwendung ist vor der Prüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
3. Sind Taschenrechner zugelassen, dürfen ausschließlich die auf der HVF-Interseite genannten Modelle benutzt werden: zulässige Taschenrechner
4. Der Taschenrechner darf keine Speicherplätze für Formeln, Worte, Makrosprache oder Programmiersprache haben.

D. Ordnungsverstöße

1. Eine Täuschung, ein Täuschungsversuch oder ein sonstiger Verstoß gegen die Ordnung während einer **schriftlichen Prüfung** können in schweren Fällen dazu führen, dass eine Prüfungsarbeit mit der Punktzahl 0 („ungenügend“) bewertet oder die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklärt wird. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss.
2. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch bei einer Täuschung, einem Täuschungsversuch oder einem sonstigen Verstoß gegen die Ordnung während einer **mündlichen Prüfung**. In schweren Fällen kann er die zu prüfende Beamtin oder den zu prüfenden Beamten von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen, die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.

Auf § 23 und § 39 StBAPO wird hingewiesen.

E. Inkrafttreten

Diese Regelung gilt für Studienjahrgänge, die ihr Studium **ab März 2023** neu aufgenommen haben. Für Studienjahrgänge, die ihr Studium zuvor aufgenommen haben, gilt die bisherige Regelung der Fakultät II weiter.

gez. Professor Dr. Alexandra Albert, Dekanin